

Niederschrift

RAT/023/2017

über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rheine
am 12.12.2017

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Dr. Peter Lüttmann

Bürgermeister

Mitglieder des Rates:

Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Martin Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Dominik Bems	SPD	Ratsmitglied
Herr Antonio Berardis	SPD	Ratsmitglied
Frau Sarah Böhme	SPD	Ratsmitglied
Herr Udo Bonk	CDU	Ratsmitglied
Frau Eva-Maria Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Brunsch	FDP	Ratsmitglied
Herr Gerhard Cosse	SPD	Ratsmitglied
Herr Markus Doerenkamp	CDU	Ratsmitglied
Frau Nina Eckhardt	CDU	Ratsmitglied
Frau Annette Floyd-Wenke	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Andree Hachmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Dennis Kahle	CDU	Ratsmitglied
Herr Norbert Kahle	CDU	Ratsmitglied

Herr Christian Kaisal	CDU	Ratsmitglied
Herr Bernhard Kleene	SPD	Ratsmitglied
Herr Dr. Manfred Konietzko	CDU	Ratsmitglied
Herr Fabian Lenz	CDU	Ratsmitglied
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied
Herr Bernd Lunkwitz	FDP	Ratsmitglied
Frau Birgit Marji	UWG	Ratsmitglied
Herr Siegfried Mau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Birgitt Overesch	CDU	Ratsmitglied
Herr Kurt Radau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Claudia Reinke	CDU	(ab TOP 3)
Herr Michael Reiske	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Mirko Remke	CDU	Ratsmitglied
Frau Elke Rochus-Bolte	SPD	Ratsmitglied
Herr Heribert Röder	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Jürgen Roscher	SPD	Ratsmitglied
Frau Ulrike Stockel	SPD	Ratsmitglied
Herr Friedrich Theismann	CDU	Ratsmitglied
Frau Bettina Völkening	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Weßling	SPD	Ratsmitglied
Frau Helena Willers	CDU	Ratsmitglied
Herr Josef Wilp	CDU	Ratsmitglied

Gäste:

Herr Dr. Manfred Janssen	Geschäftsführer EWG Rheine
Herr Dr. Ralf Schulte-de Groot	Geschäftsführer Stadtwerke Rheine

Verwaltung:

Herr Mathias Krümpel	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Herr Raimund Gausmann	Beigeordneter
Frau Christine Karasch	Beigeordnete
Herr Jürgen Grimberg	Leiter Fachbereich 7
Herr Dr. Jochen Vennekötter	Fachbereichsleiter FB 5
Herr Bernd Houppert	Fachbereichsleiter FB 3

Herr Frank de Groot-Dirks

Leitung Büro des Bürgermeisters / Pressesprecher

Herr Tim Reuter

Schriftführer

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Rates:

Herr Dieter Fühner

CDU

Ratsmitglied

Herr Rainer Ortel

UWG

Ratsmitglied

Herr Dr. Lüttmann eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Dr. Lüttmann schlägt vor, den TOP 8 (Aufhebungssatzung Wettbürosteuer) von der Tagesordnung abzusetzen, weil der Städte- und Gemeindebundes kurzfristig eine neue Mustersatzung dazu veröffentlicht habe. Die Ratsmitglieder folgen einstimmig diesem Antrag.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 22 über die öffentliche Sitzung am 26.09.2017

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

2. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 26.09.2017 gefassten Beschlüsse

Herr Dr. Lüttmann berichtet, dass die Beschlüsse des Rates ausgeführt worden seien bzw. verweist auf die Hinweiszettel.

3. Informationen der Verwaltung

Herr Dr. Lüttmann gibt folgende Informationen:

3.1. Beleuchtung der Radwege Hauenhorst-Mesum und Elte-Mesum - Antrag von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Herr Dr. Lüttmann stellt den als Anlage 1a zu dieser Niederschrift beigefügten Antrag vor und schlägt vor, diesen an den Bauausschuss zu verweisen. Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

3.2. Reduzierung der Umsatzsteuerbelastung - Antrag von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herr Dr. Lüttmann stellt den als Anlage 1b zu dieser Niederschrift beigefügten Antrag vor und schlägt vor, diesen an die Verwaltung (Fachbereich 4 – Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement) zu verweisen. Zu einer der nächsten Haupt- und Finanzausschusssitzungen werde eine Vorlage dazu vorbereitet. Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

3.3. Ausweisung der Bezüge der Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte etc. - Antrag von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herr Dr. Lüttmann stellt den als Anlage 1c zu dieser Niederschrift beigefügten Antrag vor und schlägt vor, diesen an die Verwaltung (Fachbereich 4 – Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement) zu verweisen. Zu einer der nächsten Haupt- und Finanzausschusssitzungen werde eine Vorlage dazu vorbereitet. Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

3.4. Verkauf von städtischen Erbbaugrundstücken - Antrag von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herr Dr. Lüttmann stellt den als Anlage 1d zu dieser Niederschrift beigefügten Antrag vor und schlägt vor, diesen in der heutigen Sitzung zu TOP 27 aufzugreifen. Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

3.5. Senkung des Hebesatzes der Grundsteuer B - Antrag der FDP-Fraktion

Herr Dr. Lüttmann stellt den als Anlage 1e zu dieser Niederschrift beigefügten Antrag vor und schlägt vor, diesen in der heutigen Sitzung zu TOP 7 aufzugreifen. Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

3.6. Sachstandsbericht zum Antrag "Kaffee to go"

Herr Dr. Lüttmann gibt einen kurzen Zwischenbericht zum Antrag der SPD-Fraktion (Einführung eines Pfandsystems für Mehrwegbecher „Kaffee to go“ in Rheine) vom 19.09.2017.

Er berichtet, dass die EWG bereits umfangreiche Recherchen vorgenommen und u.a. verschiedene Systeme und Materialien begutachtet habe.

Geplant sei eine Befragung der Bäckereien, Tankstellen und Gastronomie hinsichtlich der Bereitschaft an einem Pfandsystem teilzunehmen. Die Erfahrungen anderer Städte würden zeigen, dass solche Systeme häufig nicht den gewünschten Effekt erzielen und die Gesundheitsämter sehr unterschiedliche Vorgaben festlegen.

Herr Weßling appelliert an die Verwaltung und die EWG, das Thema positiv anzugehen.

**4. Änderung in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien - hier: Jugendhilfeausschuss
Vorlage: 426/17**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt zur Kenntnis, dass der Jugendamtselternbeirat

- a) Frau Karin Sauerland, Im Diek 11, 48432 Rheine, anstelle von Herrn Andreas Happe als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss

und

- b) Herrn Daniel Mosel, Alemannenallee 60, 48429 Rheine zum persönlichen Stellvertreter von Frau Sauerland

bestellt hat.

**5. Änderung in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien - hier: Antrag der CDU
Vorlage: 446/17**

Herr Dr. Lüttmann macht darauf aufmerksam, dass inzwischen eine Verzichtserklärung von Frau Lanz vorläge und daher der Beschluss nicht mehr einstimmig sein müsse.

Beschluss:

1. Die Ratsmitglieder beschließen auf Antrag der CDU-Fraktion vom 28.11.2017, dass Herr Dennis Kahle anstelle von Frau Tatjana Lanz zum ordentlichen Mitglied des Kulturausschusses bestellt wird.
2. Die Ratsmitglieder bestellen folgende Personen zu weiteren stellvertretenden sachkundigen Bürgern für den Kulturausschuss:
 - a. Herrn Henrik Karl Halstrick, Königseschstraße 49, 48431 Rheine
und
 - b. Herrn Til Beckers, Wieteschstraße 25, 48431 Rheine.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6. Resolution: Sozialticket langfristig erhalten - Antrag der SPD-Fraktion
Vorlage: 447/17**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine begrüßt die Entscheidung der NRW-Landesregierung, das Sozialticket für das Jahr 2018 in seiner bisherigen Form beizubehalten. Gleichzeitig appelliert der Rat der Stadt Rheine an die NRW-Landesregierung die Finanzierung des Sozialtickets von jährlich 40 Mio. Euro für die Kreise und Kommunen auch über das Jahr 2018 hinaus weiter sicher zu stellen.

Das Sozialticket ist ein vergünstigtes Monatsticket, mit dem momentan mehr als 300.000 bedürftige Menschen (SGB-II-Empfänger, Rentner in der Grundsicherung, Wohngeldberechtigte, SGB-II-Aufstocker u.a.) den öffentlichen Personennahverkehr in ihrer Kommune zu nutzen. Auch in Rheine und im Kreis Steinfurt ist das Sozialticket seit seiner Einführung auf gute Resonanz gestoßen. Behördengänge, Familie und Freunde besuchen, der Arztbesuch, für viele Menschen bedeutet das Sozialticket Teilhabe am ganz normalen Leben, die sie sich sonst nur schwer leisten können. Daher muss das Sozialticket auch in Rheine und im gesamten Kreis Steinfurt in seiner bisherigen Form und Finanzierung langfristig erhalten bleiben.

40 Millionen Euro jährlich erhalten die Verkehrsverbände aktuell vom Land, damit sie das Ticket anbieten. Würde diese Finanzierung reduziert oder sogar ganz entfallen, wäre dies das Ende für das Sozialticket. Die Verkehrsverbände haben bereits angekündigt, dass mit einem gekürzten

Landeszuschuss das Sozialticket teurer wird und ohne den Landeszuschuss nicht länger angeboten werden kann.

Die ursprünglichen Pläne der NRW-Landesregierung, die Finanzierung für das Sozialticket schrittweise einzustellen sind inzwischen bei Kirchen, Gewerkschaften und Sozialverbänden auf heftige Kritik gestoßen. So hat beispielsweise der Caritasverband kritisiert, dass Armut nur dann effektiv bekämpft werden kann, wenn bei den Betroffenen die Mobilität gefördert wird. Demnach ist nach Ansicht des Caritasverbandes und vieler anderer Sozialverbände das Sozialticket ein wichtiger Baustein bei der Armutsbekämpfung und eine Kürzung bzw. Streichung der Landeszuschüsse wäre daher ein großer armutspolitischer Rückschritt.

In vielen Städten und Kreisen in Nordrhein-Westfalen haben Kommunalpolitiker aus allen Parteien in diesen Tagen die Initiative ergriffen und setzen sich für eine Beibehaltung des Sozialtickets ein. Verschiedene Resolutionen wurden hierzu parteiübergreifend in den Räten und Kreistagen eingebracht, bzw. auch schon beschlossen. Der Rat der Stadt Rheine teilt mit dieser Resolution diese Auffassung und schließt sich den Städten und Kreisen an, die auf diese Weise ihre großen Bedenken zum Ausdruck gebracht haben.

Auch wenn die NRW-Landesregierung sich inzwischen dazu entschlossen hat, dass Sozialticket für das Jahr 2018 weiter zu finanzieren, hält es der Rat der Stadt Rheine dennoch für geboten, darauf hinzuweisen, dass das Sozialticket auch über diesen Zeitraum hinaus ein wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge bleiben wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

**7. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheine (Hebesatzsatzung) - Antrag von CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP, Die Linke, UWG vom 14.11.2017
Vorlage: 428/17**

Herr Dr. Lüttmann erläutert, dass neben dem in der Vorlage aufbereiteten fraktionsübergreifenden Antrag über die Anhebung der Grundsteuer A ein eingangs erwähnter Antrag der FDP-Fraktion zur Senkung der Grundsteuer B vorläge.

Herr Brunsch verweist auf den Antrag und auf das Jahresergebnis 2016, das Berichtswesen 2017 und die Haushaltsplanung 2018. Die dort genannten positiven Werte begründen den vorgelegten Antrag.

Herr Hachmann für die CDU-Fraktion, Herr Roscher für die SPD-Fraktion und Herr Reiske für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklären, dass noch nicht die Zeit für so einen Antrag gekommen sei. Vor einer Steuersenkung sei das in den letzten Jahren verringerte Eigenkapital wieder aufzufüllen und Projekte, die mangels finanzieller Möglichkeiten nicht realisiert werden konnten, zu realisieren. Erst wenn eine nachhaltige stabile Finanzlage für die Stadt erreicht sei, seien die Steuern zu senken.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheine (Hebesatzsatzung):

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheine (Hebesatzsatzung) vom

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) und des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV NW S. 732) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 996) hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt Rheine wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 440 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 600 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 430 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheine (Hebesatzsatzung) vom 18. Dezember 2014 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen

- 8. Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Steuer für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbürosteuersatzung)
Vorlage: 373/17/1**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

9. **Änderung der Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW**
Vorlage: 374/17

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nachstehende 1. Änderungssatzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW:

<p style="text-align: center;">1. Änderungssatzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine vom _____</p>
--

Hinweis:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150),
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771),
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295),

hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am _____ die folgende 1. Änderungssatzung der Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2016 beschlossen:

Artikel I

Der § 5 der Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

§ 5 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Altenrheiner Bruchgraben liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Altenrheine die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02313 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00026 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Bevergerner Aa liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Bevergerner Aa die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,53672 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00020 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Elter Mühlenbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Elte die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02109 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00017 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Frischhofsbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Frischhofsbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02393 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00030 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Hemelter Bach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Hemelter Bach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01383 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00022 €

- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Hörsteler Aa liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Hörsteler Aa die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01507 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00019 €

- (7) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Hummertsbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Hummertsbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02066 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00015 €

- (8) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Randalbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Landersum/Bentlage die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01609 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00026 €

- (9) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Saerbecker Mühlenbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Saerbeck die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,05413 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00015 €

- (10) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Wambach & Frischebach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Wambach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,03821 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00036 €

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Artikel III

Gleichzeitig tritt der § 5 der Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. **Satzung für die Übergangsheime der Stadt Rheine** **Vorlage: 387/17**

Frau Floyd-Wenke erläutert, dass die Fraktion DIE LINKE dem Beschlussvorschlag aufgrund der deutlichen Gebührenanhebung nicht zustimmen werde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nachfolgende Satzung für die Übergangsheime der Stadt Rheine für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge:

**Satzung
für die Übergangsheime der Stadt Rheine
für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer
und ausländische Flüchtlinge
vom _____**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Rechtsform und Zweckbestimmung**
- § 2 Bestimmung der Übergangsheime**
- § 3 Benutzungsverhältnis**
- § 4 Benutzungsordnung**
- § 5 Gebührenpflicht**
- § 6 Benutzungsgebühren**
- § 7 Gebührenfestsetzung**
- § 8 Gebührenerhebung und Fälligkeit**
- § 9 Haftung**
- § 10 Inkrafttreten**

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), des § 6 des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW 2003 S. 95), des § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW 2003 S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1156) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung**

1. Die Stadt Rheine unterhält Übergangsheime für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge als jeweils eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (öffentliche Einrichtung).
2. Die Einrichtungen dienen der vorläufigen, erstmaligen Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern im Sinne des § 2 LAufG und ausländischen Flüchtlingen im Sinne des § 2 FlüAG.

3. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtungen besteht nicht.

§ 2 Bestimmung der Übergangsheime

Übergangsheime für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge im Sinne dieser Satzung sind die durch den Bürgermeister gewidmeten Unterkünfte.

§ 3 Benutzungsverhältnis

1. Die Art und den Umfang der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen bestimmt der Bürgermeister.
2. Der Bürgermeister weist aufzunehmende Personen mit Einweisungs- und Gebührenbescheid unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Einrichtungen ein und beendet das Benutzungsverhältnis mit einem Aufhebungsbescheid.
3. Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
 - a) die zugewiesene Unterkunft nicht mehr benutzt wird,
 - b) der Benutzer anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat,
 - c) der Benutzer nicht mehr zum berechtigten Personenkreis gehört,
 - d) der Benutzer die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert oder verhindert,
 - e) der Benutzer durch einen Verstoß gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für die Übergangsheime für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge der Stadt Rheine oder die Weisungen der Stadt Rheine dazu Anlass gibt.
4. Die Benutzer haben die Einrichtungen für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge unverzüglich zu räumen, wenn:
 - a) die Einweisung widerrufen wird,
 - b) sie ihren Wohnsitz wechseln.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer hat die Kosten einer Räumung zu tragen.

5. Die Benutzer dürfen in dem ihnen zugewiesenen Übergangsheim keine anderen Personen aufnehmen.
6. Der Bürgermeister kann bestimmten Besuchern das Betreten der Übergangsheime auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

§ 4 Benutzungsordnung

Der Bürgermeister erlässt für die Ordnung in den Einrichtungen für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländischen Flüchtlinge eine Benutzungsordnung. Die Benutzer haben die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die Weisung der mit der Verwaltung/Betreuung der Einrichtungen beauftragten städt. Bediensteten zu befolgen.

§ 5 Gebührenpflicht

1. Die Stadt Rheine erhebt für die Benutzung der in §§ 1 und 2 genannten Einrichtungen Benutzungsgebühren zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Einrichtungen entstehenden Kosten.
2. Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Einrichtungen. Neben minderjährigen Benutzern haften deren Eltern bzw. sonstigen gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.
3. Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, sind von der Gebührenpflicht befreit.
4. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der erstmaligen Nutzung der Einrichtung oder der möglichen Nutzung durch Genehmigung der Stadt Rheine. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Verwaltung oder Betreuung der Einrichtung beauftragten städtischen Bediensteten.
5. Beginnt oder endet die Unterbringung im Verlaufe eines Monats, so werden die Benutzungsgebühren tageweise berechnet. Die Gebührensätze für einen Tag entsprechen 1/30 der Benutzungsgebühr eines Monats. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als ein Tag berechnet.

§ 6 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der in §§ 1 und 2 bezeichneten Einrichtungen der Stadt Rheine werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr.
2. Die Grundgebühr wird für die anteilige Grundflächen und Gemeinschaftsflächen der jeweiligen Einrichtung in Anlehnung an die Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung – II. BV) unabhängig von der tatsächlichen Personenbelegungszahl berechnet.
3. Die Verbrauchsgebühr umfasst anteilige Aufwendungen für Strom, Wasser, Heizung, Abwasser etc., die durch die Nutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung entstehen. Die Verbrauchsgebühren werden, gesondert für die jeweiligen Einrichtungen, entsprechend § 1 Absatz 1 und 2 auf der Basis der letztjährigen Verbrauchskosten in einer jährlichen Verbrauchsabrechnung ermittelt und entsprechend der voraussichtlichen durchschnittlich jährlichen Personenbelegung der Einrichtung pro Person als monatliche Pauschale zusammen mit der Grundgebühr erhoben. Voraussichtliche Veränderungen bei den künfti-

gen Kosten, durchschnittliche Verbräuche pro Person oder Personenbelegungszahlen werden in dieser Personenkostenpauschale entsprechend berücksichtigt

§ 7 Gebührenfestsetzung

1. Die Grundgebühren für die in den §§ 1 und 2 der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Rheine genannten Einrichtungen werden je Quadratmeter mit 7,97 Euro festgesetzt.
2. Die monatliche Kostenpauschale pro Person beträgt 65,69 Euro.
3. Die jeweilige Höhe der Grund- und Verbrauchsgebühr werden den Benutzern durch einen Einweisungs- und Gebührenbescheid mitgeteilt.
Die Bestimmungen des § 5 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 8 Gebührenerhebung und Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühren und Verbrauchsgebühren sind bis zum dritten Werktag nach Zugang des Gebührenbescheides und in der Folgezeit bis zum dritten Werktag eines jeden Kalendermonates im Voraus an die Stadtkasse Rheine zu entrichten.
2. In Härtefällen kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Näheres regelt die Rahmenleitlinie „Organisation des Rechnungswesens“.
3. Vorübergehende Abwesenheit von eingewiesenen Personen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
4. Ist eine vorläufige Unterbringung außerhalb einer öffentlichen Einrichtung notwendig, so ist die Stadt Rheine berechtigt, auch eine höhere Benutzungsgebühr, entsprechend der tatsächlich entstehenden Kosten, zu erheben.

§ 9 Haftung

Die Benutzer haften für Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig in der öffentlichen Einrichtung verursachen. Näheres hierzu regelt die Benutzungsordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Übergangsheime der Stadt Rheine für Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge vom 16. Juni 1995 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 41 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

11. Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung - Vorlage: 433/17

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 14.12.2017 die „Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung -“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - Vorlage: 434/17

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 14.12.2017 die „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung -“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) Vorlage: 435/17

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 14.12.2017 die „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren - Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung - Vorlage: 437/17

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 14.12.2017 die „Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren - Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung -“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine - Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - Vorlage: 438/17

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 14.12.2017 die „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine - Straßenreinigungs- und -Gebührensatzung -“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung - Vorlage: 436/17

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 14.12.2017 die „Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Bürgermeisters Vorlage: 419/17

Herr Dr. Lüttmann erklärt sich zu Ziffer 3 des Beschlussvorschlages für befangen und überträgt Herrn Bonk hierzu die Sitzungsleitung.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2016 zur Kenntnis.

2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 in der Fassung vom 15.09.2017 sowie die Zuführung des ausgewiesenen Jahresüberschusses in Höhe von 4.893.806,50 € zur Ausgleichsrücklage.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Die Ratsmitglieder der Stadt Rheine beschließen, dem Bürgermeister die Entlastung für den Jahresabschluss 2016 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**18. Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Rheine
Vorlage: 442/17**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die beigefügte Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Rheine.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**19. Feststellung des Gesamtabschlusses 2015 und Entlastung des Bürgermeisters
Vorlage: 420/17**

Herr Dr. Lüttmann erklärt sich zu Ziffer 3 des Beschlussvorschlages für befangen und überträgt Herrn Bonk hierzu die Sitzungsleitung.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Rheine 2015 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt gem. § 116 Abs. 1 i. V. mit § 96 Abs. 1 GO NRW die Feststellung des Gesamtabschlusses 2015 in der Fassung vom 15.09.2017.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Die Ratsmitglieder der Stadt Rheine beschließen, dem Bürgermeister die Entlastung gem. § 116 Abs. 1 i. V. mit § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**20. Entwurf des Gesamtabschlusses der Stadt Rheine zum 31.12.2016
Vorlage: 443/17**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt

1. den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Gesamtjahresabschlusses 2016 zur Kenntnis und

leitet diesen an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung gemäß § 116 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) weiter.

- den als Anlage 2 beigefügten Entwurf für die zukünftige Gestaltung des Beteiligungsberichtes zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**21. Stadtwerke Rheine GmbH - Neufassung Gesellschaftsvertrag
Vorlage: 431/17**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, nachfolgende Beschlüsse zu fassen:

- Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Rheine GmbH wird gemäß Anlage 1 vollständig neu gefasst.
- Die Muttergesellschaft / Dachgesellschaft Stadtwerke Rheine GmbH stimmt zu, dass der/die Vertreter der Stadtwerke Rheine GmbH / Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH in den Gesellschafterversammlungen der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, der Rheiner Bäder GmbH und der RheiNet GmbH, folgende Beschlüsse fasst/fassen:
 - Der Gesellschaftsvertrag der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH wird gemäß Anlage 2 vollständig neu gefasst.
 - Der Gesellschaftsvertrag der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH wird gemäß Anlage 3 vollständig neu gefasst.
 - Der Gesellschaftsvertrag der Rheiner Bäder GmbH wird gemäß Anlage 4 vollständig neu gefasst.
 - Der Gesellschaftsvertrag der RheiNet GmbH wird gemäß Anlage 5 vollständig neu gefasst.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**22. Stadtwerke Rheine GmbH - Wirtschaftsplan 2018 - 2021
Vorlage: 439/17**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt, auf Empfehlung des Aufsichtsrates, den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, den vorgelegten Wirtschaftsplan 2018 - 2021 der Stadtwerke Rheine GmbH gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe b des Gesellschaftsvertrages festzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

23. Technische Betriebe Rheine AöR - Zuführung zur Kapitalrücklage
Vorlage: 454/17

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine

- beschließt einen Teilbetrag des ausgeschütteten Jahresüberschuss in Höhe von 1.791.000,00 EUR als Kapitalrücklage der Anstalt zuzuführen.
- nimmt den Jahresabschluss 2016 der Technische Betriebe Rheine AöR zur Kenntnis,

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

24. EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH - Feststellung Wirtschaftsplan 2018
Vorlage: 432/17

Herr Dr. Lüttmann erläutert, dass die Nummer 1 des Beschlussvorschlages gestrichen werden müsse, um den anstehenden Strategieprozesses nicht vorzugreifen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt auf Empfehlung des Aufsichtsrates der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, den als Anlage 1 beigefügten Wirtschaftsplan 2018 der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH gem. § 7 Absatz 10 Buchstabe f des Gesellschaftsvertrages festzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 3 Stimmenthaltungen

25. Kloster Bentlage gGmbH - Bericht zur Umsatzsteuerprüfung und weiteres Vorgehen
Vorlage: 427/17

Beschluss:

Der Rat der Stadt

1. nimmt die Ausführungen zum Ergebnis der Außenprüfung der Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH sowie zum Auslaufen des derzeitigen Pachtvertrages am 31.12.2018 zur Kenntnis.
2. beauftragt die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH alternative Konzepte für eine umsatzsteuerbefreite Betriebsform zu erarbeiten.
3. beauftragt die Verwaltung bei entsprechenden Erfolgsaussichten die erforderlichen rechtlichen Schritte (Einspruch und Klage) der Kloster gGmbH personell zu unterstützen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

26. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2018 und die Finanzplanung 2019 - 2022 und den Stellenplan der Kloster Bentlage gGmbH
Vorlage: 422/17

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH, Herrn Dr. Peter Lüttmann, den vorgestellten Wirtschaftsplan samt Stellenplan der Kloster Bentlage gGmbH für das Jahr 2018 zu beschließen und den Finanzplan 2019 – 2022 zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

27. Verkauf von städtischen Erbbaugrundstücken
Vorlage: 267/17/1

Herr Hachmann erläutert den der Vorlage beigefügten Antrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ziel sei es, den Pächtern von Erbbaugrundstücken ohne Wertsicherungsklausel in der aktuellen Niedrigzinsphase den Erwerb der Grundstücke zu ermöglichen und dadurch die Verwaltung dauerhaft zu entlasten. Durch die Frist (31.12.2019) soll der Prozess zügig abgewickelt werden.

Herr Krümpel weist darauf hin, dass die kurze Frist bei der praktischen Bearbeitung problematisch werden könnte, sollten sich sehr viele der ca. 300 Erbbauberechtigten zum Ankauf entscheiden. In diesem Falle müsse der Beschluss ggf. angepasst werden.

Herr Roscher stimmt Herrn Krümpel zu und erläutert, dass die SPD-Fraktion dem Antrag aber auch eine Verlängerung der Frist zustimmen könne.

Er weist zusätzlich darauf hin, dass der vorliegende Antrag hauptsächlich wirtschaftliche Aspekte berücksichtige, diese jedoch nicht immer das alleinige Entscheidungskriterium darstellen dürfen.

Herr Dr. Lüttmann ruft den im Antrag formulierten Beschlussvorschlag zur Abstimmung auf.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt, dass die städtischen Erbbaugrundstücke mit der nachfolgenden Maßgabe an die jeweiligen Erbbaupächter verkauft werden sollen:

1. Beim Verkauf von städtischen Erbpachtgrundstücken, für die keine Wertsicherungsklausel vereinbart worden ist (in der Regel vor 1960), gelten bis zum 31.12.2019 folgende Abschlüsse:
 - a. Erbbaugrundstücke mit einer Restlaufzeit von mindestens 25 Jahren, gerechnet ab Beurkundungstermin des anstehenden Verkaufsvertrages: Abschlag von 50% des Bodenrichtwertes
 - b. Erbbaugrundstücke mit einer Restlaufzeit von weniger als 25 Jahren, gerechnet ab Beurkundungstermin des anstehenden Verkaufsvertrages: Abschlag von 2% des Bodenrichtwertes für jedes noch volle Jahr Restlaufzeit, gerechnet ab Beurkundungsdatum des anstehenden Verkaufsvertrages.

2. Beim Verkauf von Erbbaugrundstücken verpflichten sich die Käufer, das Grundstück nicht vor Ablauf von 10 Jahren zu verkaufen, es sei denn, der Käufer zahlt den Differenzbetrag zwischen dem Kaufpreis und dem Bodenrichtwert zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs an die Stadt Rheine.
3. Die Stadt Rheine ist bei besonderem städtebaulichem Interesse nicht zum Verkauf verpflichtet. Bei jedem Verkaufsfall ist zu prüfen, ob städt. Interessen den Verkauf verhindern. Im Streitfall entscheidet der für Grundstücksangelegenheiten zuständige Ausschuss.
4. Die Regelungen in den Ziffern 1-3 gelten ab dem 01.01.2018.
5. Die Beschlüsse 247/98 und 36/99 werden aufgehoben.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, allen Besitzern von städtischen Erbpachtgrundstücken die grundsätzliche Möglichkeit des Ankaufs unter Beachtung der Regelungen der Punkte 1. bis 3. mitzuteilen, insbesondere unter Hinweis auf die Befristung des Erwerbs der Erbpachtgrundstücke bis zum 31.12.2019.

Abstimmungsergebnis: 39 Ja-Stimmen
 2 Nein-Stimmen
 2 Stimmenthaltungen

28. **33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine**
 Kennwort: "Eschendorfer Aue"
 II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des
 Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz
 III. Feststellungsbeschluss nebst Begründung
 Vorlage: 306/17

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 072/17) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 072/17) und § 4 Abs. 2 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Feststellungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: „Eschendorfer Aue“ und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

29. **Bebauungsplan Nr. 339**
Kennwort: "Eschendorfer Aue - Teilabschnitt Ost", der Stadt Rheine
- II. **Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz**
 - III. **Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 307/17

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 051/17) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 051/17) und § 4 Abs. 2 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 339, Kennwort: „Eschendorfer Aue – Teilabschnitt Ost“ der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

30. 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 295,
Kennwort: "Wohnpark Mesum", der Stadt Rheine
II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des
Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz
III. Satzungsbeschluss nebst Begründung
Vorlage: 381/17

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 295, Kennwort: "Wohnpark Mesum", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 295, Kennwort: "Wohnpark Mesum", der Stadt Rheine von der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan abweicht und demzufolge der Flächennutzungsplan einer Anpassung im Wege der Berichtigung bedarf. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung, die Umwandlung von einer „Gewerblichen Baufläche“ zu einem „Mischgebiet“ - im Sinne einer redaktionellen Korrektur des Flächennutzungsplanes – vorzunehmen und zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten (s. Anlage 3.1). Einer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (hier: Bezirksregierung Münster) bedarf es nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

31. Umsetzung Rahmenplan Innenstadt - Fortschreibung des Maßnahmenkataloges und der Kosten (594)
Vorlage: 405/17

Herr Dr. Lüttmann weist darauf hin, dass in Nr. 3 des Beschlussvorschlages die Wörter „für die Fachausschussberatungen“ zu streichen sind.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die von der Verwaltung gemäß Variante 2 vorgeschlagenen Änderungen an den Einzelmaßnahmen aus dem bisherigen Maßnahmenkatalog des Rahmenplans Innenstadt.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt, die von der Verwaltung gemäß Variante 2 vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahmen im Rahmenplan Innenstadt zu ergänzen und diese zusätzlichen Maßnahmen in die Ablauf-, Kosten- und Finanzierungsplanung des Rahmenplans Innenstadt einzubinden unter der Bedingung, dass die dadurch ausgelösten zusätzlichen Kosten anteilig von der Städtebauförderung finanziert werden. Für diesen Fall beauftragt der Rat die Verwaltung, diese zusätzlichen Maßnahmen in die einzelnen Förderanträge der kommenden Jahre aufzunehmen.
3. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung, die mit dieser Vorlage beschlossenen Änderungen zum Sonderprojekt „Rahmenplan Innenstadt“ in den Haushaltsplan 2018 aufzunehmen.
4. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung, die Folgekosten zu ermitteln und diese in den jeweiligen Fertigstellungsjahren zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**32. Rahmenplan Innenstadt
A 2.7 Umbau Bustreff
Änderungsbeschluss zur Vorlage 109/15
Erweiterung der Verglasung
Vorlage: 456/17**

Herr Hachmann und Herr Roscher erläutern, dass neben den städtebaulichen Aspekten auch ein praktischer Mehrwert u.a. für Nutzer der Fahrradständer und den Zulieferverkehr bestehe.

Frau Floyd-Wenke kann den praktischen Mehrwert nicht nachvollziehen.

Herr Brunsch erklärt, dass die FDP-Fraktion vor dem Hintergrund des zuvor gestellten Antrages auf Steuersenkung dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen werde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt, dass der nördliche Teil der Überdachung am ZOB eine Verglasung erhalten soll und dass die zusätzlichen Kosten in die Kosten- und Finanzierungsplanung des Rahmenplans Innenstadt einzubinden sind unter der Bedingung, dass diese anteilig von der Städtebauförderung finanziert werden. Für diesen Fall beauftragt der Rat die Verwaltung, diese zusätzlichen Kosten in einen der Förderanträge aufzunehmen.

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die mit dieser Vorlage beschlossene Änderung zum Sonderprojekt „Rahmenplan Innenstadt“ in den Haushaltsplan 2018 aufzunehmen.

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Folgekosten zu ermitteln und diese im Fertigstellungsjahr zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis: 39 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen

**33. Maßnahmen aus den Förderprogrammen Gute Schule 2020 und Aufstockung Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
Vorlage: 429/17**

Herr Gausmann erläutert, dass im März 2018 die aktuelle Schulentwicklungsplanung abgeschlossen sein wird. Er erläutert ferner, dass sich mit hoher Wahrscheinlichkeit an der Sekundarschule am Hassenbrock und/oder an der Elsa-Brändström-Realschule weitere Raumbedarfe ergeben werden. Hierfür soll im Jahr 2018 ein mobiles Raumsystem angeschafft werden. Neben der Sicherstellung des benötigten zusätzlichen Raumbedarfs kann das mobile Raumsystem auch genutzt werden, um Schulklassen temporär dort zu unterrichten. Dadurch können die im Rahmen der Umsetzung des Medienentwicklungsplanes erforderlichen Baumaßnahmen (Verkabelung) vorgenommen werden. Dies ist in den Ferienzeiten alleine nicht realisierbar. Der Beschlussvorschlag ermöglicht eine hohe Flexibilität bei der Erledigung der anstehenden Aufgaben und den Abruf der gesamten Fördermittel für 2018.

Herr Stefan Gude macht darauf aufmerksam, dass hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung ein weiterer Beratungsbedarf in den Fachausschüssen bestehe.

Auf Nachfrage von Frau Stockel erklärt Frau Karasch, dass der Auf- und Abbau eines mobilen Raumsystems eine sechsstellige Summe kostet. Außerdem leide der Baukörper bei jedem Auf- bzw. Abbau.

Herr Gausmann weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es auch möglich sei, die Klassen zu den Klassenräumen zu bringen. Hierdurch könnte mehrfaches Auf- und Abbauen vermieden werden.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt abweichend vom Ratsbeschluss 11.07.2017 (Vorlage Nr. 218/17), die Mittel aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ (GS 2020) für den Erwerb eines mobilen Raumsystems sowie die Umsetzung des Medienentwicklungsplanes einzusetzen. Soweit die Fördermittel aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ unterjährig nicht im Rahmen des Medienentwicklungsplanes verwendet werden können, sollen diese für die Umsetzung von Schulbauunterhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden.
Die Haushaltsansätze für die Umsetzung des Medienentwicklungsplanes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt, die Mittel aus der Aufstockung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG II) für die Umsetzung des Programms Grundschuloffensive „Standardisierung der Raumsituation an den Grundschulen“ einzusetzen.
3. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung, die sich aus den Ziffern 1 und 2 ergebenden Änderungen in den Haushaltsplan 2018 einzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 34. Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Kreis Steinfurt - Erweiterung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Emsdetten, Greven, Ibbenbüren und Rheine mit Sitz in Rheine um das Gebiet des Jugendamtes des Kreises Steinfurt**
Vorlage: 357/17

Herr Gausmann macht darauf aufmerksam, dass ggf. noch kleine redaktionelle Änderungen im § 4 Nr. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich sein werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die als Anlage zur Vorlage 357/17 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Steinfurt für eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes der Stadt Rheine mit dem Jugendamt des Kreises Steinfurt abzuschließen, wobei ggf. am § 4 Nr. 4 der Vereinbarung noch kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 35. Einwohnerfragestunde (spätestens um 19:00 Uhr)**

Beschluss:

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

- 36. Anfragen und Anregungen**

Anfragen und Anregungen werden nicht vorgebracht.

Ende des öffentlichen Teils:

18:25 Uhr

Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

Tim Reuter
Schriftführer